

**7011 Förderprogramm zur Stärkung der
Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen
Gastgewerbes vor dem Hintergrund
der Folgen der COVID-19-Pandemie
(VV Sonderprogramm Gastgewerbe)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,

Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 17. Dezember 2020 (8307)

Präambel

Das rheinland-pfälzische Gastgewerbe hat eine hohe wirtschafts- und strukturpolitische Bedeutung. Angesichts der Probleme, denen es sich besonders im ländlichen Raum stellen muss, benötigt die Branche Unterstützung im laufenden Veränderungsprozess und dies insbesondere bei der nachhaltigen Modernisierung und in Bezug auf die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die Qualität der Tourismuswirtschaft in Rheinland-Pfalz muss erhalten, ausgebaut und systematisch gestärkt werden, speziell vor dem Hintergrund der existenzbedrohenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Branche.

Der Fokus dieses Sonder-Förderprogramms liegt daher im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz 2025 auf der Unterstützung unternehmerischer Vorhaben, die erwarten lassen, dass sie zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots beitragen, ökonomisch nachhaltig wirken, auf einen deutlichen Mehrwert und die Anpassung an heutige Anforderungen und zukünftige Markttrends ausgerichtet sind. Insbesondere sollen wertschöpfungsstarke Zielgruppen angesprochen und ein Beitrag zur Saisonverlängerung geleistet werden.

Grundsätzlich sollen mit diesem Förderprogramm Vorhaben unterstützt werden, die die Entwicklung von Unternehmen des rheinland-pfälzischen Gastgewerbes hin zu imageprägenden und zukunftsweisenden Betrieben begünstigen. Vorhaben, die sich in der reinen Sanierung und Renovierung erschöpfen, sind hiervon nicht erfasst.

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf Basis der Tourismusstrategie des Landes und im Wege der Projektförderung Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen des Gastgewerbes in Rheinland-Pfalz. Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen zur imageprägenden und zukunftsweisenden Verbesserung der Angebotsqualität.

Die Zuwendungen sollen Investitionsanreize bieten, das gastgewerbliche Angebot zu erweitern und qualitativ zu verbessern. Sie sollen die Durchführung von Maßnahmen erleichtern, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt landesweit in Rheinland-Pfalz.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) folgt der Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) und gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde von der Förderung gemäß der vorliegenden Vorschrift auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden und deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

- 3.2 Gewerbliche Unternehmen

Der Begriff gewerblich richtet sich nach § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung. Nicht

als Gewerbebetriebe im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten gemeinnützige Unternehmen oder öffentliche Unternehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von gemeinnützigen oder öffentlichen Unternehmen oder der öffentlichen Hand besteht.

- 3.3 Betriebsstätte

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in Rheinland-Pfalz können als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt werden.

- 3.4 Eigenbetriebliche Nutzung

Wirtschaftsgüter werden eigenbetrieblich genutzt, wenn die Nutzung ausschließlich mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt. Eine Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzungsüberlassung oder Übertragung schließt die eigenbetriebliche Nutzung aus.

- 3.5 NACE-Code

Der NACE-Code ist eine Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1). Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 mit Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt.

- 3.6 Gastgewerbe

Als Unternehmen des Gastgewerbes gelten Hotels (NACE-Code 55.10.1), Hotels garni (NACE-Code 55.10.2), Gasthöfe (NACE-Code 55.10.3), Pensionen (NACE-Code 55.10.4), und Feriencentren (NACE-Code 55.20.2), in denen nach Maßnahmeabschluss mindestens zehn Zimmer mit zeitgemäßer Ausstattung vorhanden sind sowie Campingplätze (NACE-Code 55.30.0), auf denen nach Maßnahmeabschluss mindestens zehn Stellplätze und zeitgemäße sanitäre Einrichtungen vorhanden sind; ferner Restaurants mit herkömmlicher Bedienung außerhalb von Verkehrsmitteln (NACE-Code 56.10.1), die nach Abschluss der Maßnahme über mindestens zehn Tische verfügen.

- 3.7 Beginn des Vorhabens (Maßnahmebeginn)

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden.

Als Maßnahmebeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag. Gleiches gilt für die Aufnahme von Eigenleistungen. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

- 3.8 Ende des Vorhabens (Maßnahmeabschluss)

Ein Vorhaben ist beendet, wenn es fertiggestellt ist, d. h. mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (wesentliche Betriebsbereitschaft).

4 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:

- 4.1 Errichtung neuer gastgewerblicher Betriebe

- 4.2 Erweiterung bestehender gastgewerblicher Betriebe. Dies umfasst neben dem Ausbau von Kapazitäten auch eine Angebotsumstellung/-erweiterung oder die Neuaufsetzung des gesamten Betriebsprozesses.
- 4.3 Sofern einzelne Betriebsteile eines Unternehmens die Kriterien einer Förderung nicht erfüllen, sind Kosten, die auf diese Betriebsteile entfallen, nicht förderfähig.
- 5 Zuwendungsempfänger**
- 5.1 Zuwendungsempfänger sind gastgewerbliche KMU, deren Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz liegt.
- 5.2 Antragsberechtigt ist, wer die Ausgaben vornimmt und die geförderten Wirtschaftsgüter eigenbetrieblich nutzt. Dies gilt auch für Pächter, die für die Bewirtschaftung einen Gewerbebetrieb angemeldet haben und die Investitionsmaßnahme durchführen.
- 6 Fördervoraussetzungen**
- 6.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden und die Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen.
- 6.2 Der vollständige Antrag auf Förderung muss spätestens am 30. Juni 2022 bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz - ISB -, Mainz, vorliegen, damit eine Bewilligung möglich ist.
- 6.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und beendet werden.
- 6.4 Der Nachweis der Verwendung der Zuschussmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmeabschluss, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
- 6.5 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz - ISB -, Mainz) und Erteilung der schriftlichen Bestätigung durch die ISB, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, begonnen worden ist.
- 6.6 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Angebotsqualität im rheinland-pfälzischen Gastgewerbe leisten und mit den Zielen der Tourismusstrategie in Einklang stehen. Sie müssen auf die Bereitstellung marktfähiger Angebote zielen, die einen deutlichen Mehrwert gegenüber dem Status quo aufweisen und eine bessere Wertschöpfung erwarten lassen. Beispiele: Aufstockung der Beherbergungs- bzw. Bewirtungskapazität, Veränderungen zur Ansprache neuer Zielgruppen, Investitionen in besondere Gästebereiche wie Wellnessanlagen, Investitionen zur Vorbereitung einer erstmaligen Klassifizierung/Höherklassifizierung, Erweiterung der Angebotspalette im Hinblick auf die Saisonverlängerung etc. Außerdem gilt Folgendes:
- Nach Maßnahmeabschluss müssen in Betrieben der gewerblichen Hotellerie mindestens zehn Zimmer mit zeitgemäßer Ausstattung zur Verfügung stehen. In Campingbetrieben müssen mindestens zehn Stellplätze und zeitgemäße sanitäre Einrichtungen sowie in Restaurants mindestens zehn Tische zur Verfügung stehen.
 - Innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeabschluss ist die Zertifizierung „ServiceQualität Deutschland - Stufe I“ nachzuweisen.
- 6.7 Der Antragsteller muss seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Antragsunterlagen sind um eine aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes zu ergänzen.
- 6.8 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch eine Vollfinanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen.
- 6.9 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 100.000 EUR betragen.
- 6.10 Mehrkosten, die nach Bewilligung im Rahmen eines bereits geförderten einzelbetrieblichen Vorhabens entstehen, können nicht gefördert werden.
- 6.11 Als förderfähig werden nur Ausgaben berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden. Gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig.
- 6.12 Förderfähig sind unter den nachstehend genannten Voraussetzungen auch immaterielle Wirtschaftsgüter. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.
- 6.13 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere die Kosten (einschließlich Nebenkosten) für
- Betriebsübernahmen als solche (z. B. Firmenwert),
 - Grunderwerb,
 - Eigenleistungen,
 - Ersatzbeschaffungen; eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut,
 - Fahrzeuge,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Pflege- und Unterhaltungsarbeiten,
 - Bauleitplanung,
 - aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
 - Schuldzinsen,
 - Abgaben an öffentliche Verwaltungen, z. B. Gebühren und Beiträge,
 - Genehmigungen,
 - Zertifizierungen/Klassifizierungen,
 - Wohnräume für Betriebsangehörige, Privatwohnungen,
 - Richtfeste, Einweihungsfeiern und ähnliche Maßnahmen,
 - Vorsteuerbeträge, die nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbar sind,
 - Skonti und Preisnachlässe, wenn sie in Anspruch genommen werden,
 - Beratung.
- 6.14 Die durch Zuwendungen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Maßnahmeabschluss zweckentsprechend verwendet werden und räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- 7.2 Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in der der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.
- 7.3 Im Einzelnen sind Förderungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich bis zu folgenden Subventionswerten möglich:
- Kleine Unternehmen: bis zu 20 v. H. der förderfähigen Investitionen
 - Mittlere Unternehmen: bis zu 10 v. H. der förderfähigen Investitionen
- 7.4 Der Teil der dem Grunde nach förderfähigen Investitionskosten, der bei kleinen Unternehmen einen Betrag von 4 Mio. EUR und bei mittleren Unternehmen einen Betrag von 8 Mio. EUR übersteigt, ist von der Förderung ausgeschlossen.

8 Ausschluss von der Förderung

- 8.1 Maßnahmen, die über andere Investitionszuschussprogramme gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).
- 8.2 Unternehmen bzw. Vorhaben, die unter Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen, dazu gehören auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 8.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

9 Widerruf und Rückforderung

Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift nach Maßnahmeabschluss nicht erfüllt sind.

Bei Nichteinhaltung des Durchführungszeitraums nach Nummer 6.3 kommt ein teilweises oder vollständiges Absehen vom Widerruf und der Rückforderung in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzung auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei An-

wendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorhersehen konnte.

10 Verfahren

- 10.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen.
- 10.2 Bewilligungsbehörde ist die ISB. Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Erlass des Zuwendungsbescheides ist
- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000 EUR das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium,
 - bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000 EUR die ISB.

Für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Änderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden ist die ISB zuständig. Die Zuständigkeit umfasst auch die Rückforderung und Erhebung von zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen sowie deren Erhebung.

- 10.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen sind seitens der Bewilligungsbehörde die Stellungnahmen der Kammern sowie – im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Vorhaben mit der Tourismusstrategie – des Fachreferats des für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständigen Ministeriums einzuholen. Sofern die Bewilligungsbehörde dies bestimmt, sind Angaben des Antragstellers durch Dritte (z. B. Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten) zu bestätigen. Zudem können von ihr Stellungnahmen externer Stellen zum Vorhaben eingeholt und zur Voraussetzung für eine Bewilligung gemacht werden.
- 10.4 Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Gastgewerbes vor dem Hintergrund der Folgen der COVID-19-Pandemie (ANBest-P Sonderprogramm Gastgewerbe) sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 10.5 Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist gegenüber der ISB nachzuweisen. Eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen bleibt vorbehalten.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage

(zu Nummer 10.4)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Gastgewerbes vor dem Hintergrund der Folgen der COVID-19-Pandemie (ANBest-P Sonderprogramm Gastgewerbe)

Die ANBest-P Sonderprogramm Gastgewerbe enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 5 Nachweis der Verwendung
- 6 Prüfung der Verwendung
- 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist mit folgender Maßgabe verbindlich: Das Gesamtergebnis des Investitionsplans darf nur überschritten werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- 1.3 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages ist mit Formblatt vorzunehmen. Die Anforderung der Mittel erfolgt in der Regel unter Vorlage von detaillierten Rechnungsübersichten und Originalrechnungen nebst Zahlungsbelegen der ausführenden Bank (bezahlte Rechnungen) sowie einer Bestätigung, dass die zur Erstattung beantragten Fördermittel bereits verausgabt sind. Im Übrigen ist der Zuschuss jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Zuschusses nach Einsatz der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel bleibt dem Zuwendungsempfänger unbenommen. Der Zuschuss steht für Vorhaben zur Verfügung, die innerhalb von 24 Kalendermonaten abgeschlossen sind, sofern im Genehmigungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist). Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendung liegt insbesondere auch vor, wenn die Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist
 - einem anderen als dem mit der Zuwendung bestimmten Zweck zugeführt,
 - nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt (z. B. Verkauf, Vermietung),
 - räumlich aus der geförderten Betriebsstätte verlagert,
 - anderen Personen oder Unternehmen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden
 oder wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist
 - die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt oder verlagert oder
 - über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wird.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – ISB –, Mainz).

- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfassen (zu verbuchen).

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der ISB unverzüglich anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als das in der Nummer 2 festgesetzte Maß ergibt,
- 4.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung oder für die Rückforderung erhebliche Tatsachen sich ändern oder wegfallen; dies gilt insbesondere für die Fördervoraussetzungen nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Sonderprogramm Gastgewerbe“,
- 4.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 die geförderten Gegenstände nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden,
- 4.5 ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- 4.6 die Betriebsstätte oder ein Teil der Betriebsstätte, für den die Zuwendung bestimmt war oder die angeschafften Gegenstände
 - nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt,
 - stillgelegt,

- anderen Personen oder Unternehmen übertragen, zur Nutzung überlassen oder
- verlagert werden,

4.7 die Rechtsform des Unternehmens (Zuwendungsempfängers) sich ändert.

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Der Zuwendungsempfänger hat, soweit im Zuwendungsbescheid nicht abweichend geregelt, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Investition, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen Verwendungsnachweis gegenüber der ISB zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

5.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Investitions- und des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

5.4 Mit dem Nachweis sind – soweit noch nicht geschehen – die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Ein- und Auszahlungen vorzulegen.

5.5 Zwischenverwendungsnachweise können von der ISB gefordert werden.

5.6 Die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises und die Beachtung der Nebenbestimmungen sind in der Regel von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater oder einer oder einem Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.

5.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach Zuwendungsbescheid, steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Prüfung der Verwendung

6.1 Das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und die ISB sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2 Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und der Zuschuss unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist, in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,

7.2.2 mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor ein Antrag bei der zur Entgegennahme berechtigten Stelle gestellt und von dieser bestätigt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

7.3 Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel zurückzufordern,

7.3.1 soweit der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurde,

7.3.2 wenn bewegliche und unbewegliche Sachen, die mithilfe des Zuschusses beschafft (erworben oder hergestellt) wurden, innerhalb der Zweckbindungsfrist einer anderen als der mit dem Zuschuss bezweckten Verwendung zugeführt werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ISB; im Einzelfall kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Rückforderung des Zuschusses anteilig abgesehen werden, wenn die beschafften Sachen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens zweckentsprechend verwendet wurden,

7.3.3 wenn die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme oder einem anderen im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht erfüllt sind,

7.3.4 soweit der Zuwendungsempfänger zu viel Mittel erhalten hat (vgl. Nummer 2). Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet wurde.

7.4 Der Zuschuss wird zurückgefordert, soweit sich die Gesamtförderung über den zulässigen Förderhöchstsatz hinaus erhöht hat, weil die im Finanzierungsplan vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und Darlehen sich erhöht haben oder neue hinzugetreten sind (vgl. Nummer 2). Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet wurde.

7.5 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe des Zuschusses kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn

7.5.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,

7.5.2 in den Mittelabrufen bestätigte Aktivierungen im Sachanlagevermögen nicht umgesetzt wurden,

7.5.3 sonstige im Zuwendungsbescheid und in diesen Nebenbestimmungen enthaltene Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Mitteilungspflicht (Nummer 4), nicht eingehalten werden,

7.5.4 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen.

7.6 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In Fällen, in denen der Rückzahlungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet, kann auf die Verzinsung verzichtet werden.

7.7 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nummer 7.6 in jedem Falle herauszugeben.

7.8 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Zinsforderung 100 EUR unterschreitet.